

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 67/2024

Veröffentlicht am: 01.07.2024

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 24. Juni 2024

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika.....	2
§ 3 Ziele und Inhalte der Praktika.....	2
§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika	2
§ 5 Allgemeine Regelungen	3
§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Module „Professionspraktische Studien“ einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2024/2025 in dem Studiengang immatrikuliert sind und die o.g. Praktika durchlaufen.

§ 2 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika

Im Masterstudiengang sind im Rahmen der Module „Professionspraktische Studien“ Praktika an berufsbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen, in der Regel in Sachsen-Anhalt, in folgendem Umfang zu absolvieren:

- A Praktikum in der beruflichen Fachrichtung semesterbegleitend oder im Block (vier Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen

sowie

- B Praktikum im Unterrichtsfach semesterbegleitend oder im Block (zwei Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen

oder

- C Praktikum in der zweiten beruflichen Fachrichtung semesterbegleitend oder im Block (mindestens zwei, höchstens vier Wochen) in der vorlesungsfreien Zeit sowie vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen.

Die Wahl der Praktikumsart erfolgt nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch und wird vor Beginn des Praktikums durch die betreuenden Fachdozierenden bekannt gegeben. Weitere und nähere Bestimmungen zu den „Professionspraktischen Studien“ sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

§ 3 Ziele und Inhalte der Praktika

Die nach dieser Ordnung zu absolvierenden Praktika sollen dazu beitragen, zukünftige Lehramtsabsolvent*innen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Studierenden Erfahrungen im Praxisfeld Schule gewinnen, diese unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden analysieren und auf dieser Grundlage eigene Handlungskompetenzen für die Lehreraufgabe an berufsbildenden Schulen entwickeln.

§ 4 Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika

- (1) Vor Beginn der Praktika besuchen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Regelungen im Modulhandbuch. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt verbindlich und ausschließlich über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt „Praktika im Lehramtsstudium Sachsen-Anhalt“ (PLASA-Portal), welches durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) betreut wird.

- (3) Die Wahl bzw. Zuweisung der Praktikumsschule erfolgt über das PLASA-Portal. Weitere Informationen zum Zuordnungsverfahren (Matchingverfahren) werden durch das Praktikumsbüro Lehramt des ZLB bekannt gegeben.
- (4) Die Studierenden reichen darüber hinaus die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vor Beginn eines Praktikums im Praktikumsbüro Lehramt ein.
- (5) Um ein oder beide Praktika im Ausnahmefall außerhalb von Sachsen-Anhalt absolvieren zu können, ist ein begründeter Antrag auf Härtefallregelung bis spätestens 15.04. eines Jahres (bei Durchführung des Praktikums im Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters sowie semesterbegleitend im Wintersemester) bzw. bis spätestens 15.10. eines Jahres (bei Durchführung des Praktikums im Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit im Wintersemester sowie semesterbegleitend im Sommersemester) schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss über das Praktikumsbüro Lehramt zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag mit dazugehöriger Stellungnahme des/der praktikumsbetreuenden Fachdozierenden. Der Antrag wird vom Praktikumsbüro Lehramt im Auftrag des Prüfungsausschusses beschieden, sofern es sich um einen Antrag handelt, der nach dem *Härtefallkriterienkatalog bei der Beantragung von Praktika außerhalb des Landes Sachsen-Anhalts* (in aktuell geltender Fassung) gelisteten Kriterien zu bescheiden ist. Die Stellungnahme der jeweiligen Modulverantwortlichen wird berücksichtigt.
- (6) Unterrichtshospitationen und Unterrichtsversuche haben in der/n studierten beruflichen Fachrichtung/en bzw. dem studierten Unterrichtsfach zu erfolgen.
- (7) Im Rahmen des Praktikums erproben die Studierenden eigene Unterrichtskonzepte. Es sind Unterrichtsversuche in folgendem Umfang durchzuführen:
 - mindestens sechs Unterrichtsstunden in der studierten beruflichen Fachrichtung,
 - mindestens drei Unterrichtsstunden im studierten Unterrichtsfach,
 - mindestens drei Unterrichtsstunden (im zweiwöchigen Blockpraktikum, siehe § 2 B) bzw. sechs Unterrichtsstunden (im vierwöchigen Blockpraktikum, siehe § 2 A) in der studierten zweiten beruflichen Fachrichtung.

Die Unterrichtsversuche erfolgen unter der fachlichen Verantwortung der betreuenden Lehrkräfte der Praktikumeinrichtung und werden durch die/den betreuende/n Fachdozierenden fachlich begleitet.

- (8) Unter Verantwortung der Fachdozierenden der jeweiligen Fachdidaktik werden den Studierenden Aufgaben übertragen. Die Studierenden fertigen dementsprechend einen schriftlichen Bericht (Portfolio) an. Darin dokumentieren sie die erbrachten Praktikumsleistungen u. a. durch Hospitationsprotokolle, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und Beschreibungen anderer Aktivitäten. Der Bericht muss eine Gesamtübersicht der Hospitationen und Unterrichtsversuche enthalten, die von der betreuenden Lehrkraft der Schule gegenzuzeichnen ist.
- (9) Vier Wochen nach Beendigung des Praktikums (Ausschlussfrist) sind eine Bestätigung über das absolvierte Praktikum sowie das Portfolio inkl. unterzeichneter Eigenständigkeitserklärung beim Praktikumsbüro Lehramt einzureichen. Die Bewertung der Leistung erfolgt durch die betreuenden Fachdozierenden.
Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung gilt die Modulprüfung/ Leistungserbringung als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

§ 5 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praktika sind in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind im

Einzelfall mit dem Praktikumsbüro Lehramt unter Konsultation der jeweiligen Modulverantwortlichen zu regeln.

- (2) Wird die Praktikumszeit durch Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen darüber, welche Leistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsseinrichtung und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen über die Anerkennung oder Verlängerung des Praktikums.
- (4) Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikumsseinrichtung gewährt werden.
- (5) Studierende können durch die Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. Tritt ein solcher Fall ein, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen in Rücksprache mit der Schulleitung über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (6) Von den Studierenden sind die Hinweise des ZLB in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen vom 06. Juni 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 05.06.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.06.2024.

Magdeburg, 24.06.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg